

N. XVIII. Ministerial-Berordnung

vom 16. Dezember 1889,

die Erweiterung der Hebammen-Instruktion vom 22. Dezember 1875 und der Verordnungen vom 1. Februar 1884 und vom 19. März 1886 betreffend.

Mit höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird zu der Instruktion für die Orts- und Bezirks-Hebammen vom 22. Dezember 1875 (Ges.-Samml. S. 298) sowie zu den Ministerial-Verordnungen vom 1. Februar 1884 (Ges.-Samml. S. 9) und vom 19. März 1886 (Ges.-Samml. S. 77) unter Aufhebung der Bestimmung Nr. 3 der letztgedachten Verordnung zusätzlich weiter verordnet was folgt:

§ 1.

Befindet sich in der Behandlung (Praxis) der Hebammen eine am Kindbettfieber erkrankte oder dieser Krankheit verdächtige Wöchnerin, so hat die Hebamme sofort Verhaltensmaßregeln von dem zuständigen Bezirkspophysikus einzuholen und sich vor dem Empfange derselben der weiteren Berufsthätigkeit zu enthalten, es sei denn, daß ein inzwischen vorkommender dringender Fall, wie z. B. das Eintreten einer Entbindung ihre Hilfeleistung durchaus erforderlich macht. Tritt ein solcher Ausnahmefall ein, so hat vor dem Besuche die Hebamme ihren Körper gründlich zu reinigen, insbesondere Hände und Arme unter Benutzung der Hand- und Nagelbürste mit warmem Seifenwasser und darauf mit 5prozentiger Karbolsäurelösung minutenlang sorgfältig zu waschen und sich mit einem reinen frischgewaschenen Handtuche abzutrocknen. Ferner ist die Hebamme verpflichtet, alsdann ihre Kleider zu wechseln, namentlich auch eine reine, nach dem letzten Waschen noch nicht gebrauchte hellfarbige Schürze anzulegen, welche die ganze vordere Hälfte des Kleides bedeckt, bevor sie zur körperlichen Berührung und Untersuchung der Hilfsbedürftigen schreitet. Dabei sind auch die Vorschriften unter No. 6 der Verordnung vom 1. Februar 1884 genau zu befolgen. Der von der Hebamme benachrichtigte Physikus wird nach der Schwere des Krankheitsfalls und der größeren oder geringeren Ansteckungsgefahr Bestimmung darüber treffen, ob der Hebamme fernerhin die Behandlung der erkrankten Wöchnerin neben der Ausübung ihrer Praxis zu gestatten ist oder nicht. Ersteren Falls wird derselbe die Verhaltensmaßregeln vorschreiben, welcher die Hebamme sich der kranken Wöchnerin gegenüber und hinsichtlich ihrer eigenen Desinfektion zu unterziehen hat, bevor sie ihre Besuche bei anderen Wöchnerinnen,